

dieser müsse in vier von den zwanzig Jahren, auf die sein Ausschluß von der Eucharistie sich erstreckte, „vor den Thüren des Hauses des Gebetes stehend, die eintretenden Gläubigen um ihre Fürbitte angehend und seine Missethat bekennend“, weinen. Die Synoden von Neocaesarea und Nicäa kennen sie noch nicht, und ebenso wenig ist dieß bei der Synode von Ancyra vom Jahre 314 der Fall, da unter den *Κεφαλαια*, von denen in ihrem 17. Canon die Rede ist, nicht die *Ποινη* *αποκαταστασεως*, wie man vielfach angenommen hat, sondern die *Ενεργουμενοι* zu verstehen sind (vgl. Theol. Quartalschr. 1879, 275—281). Ihre Erwähnung in den canonischen Briefen des hl. Basilus ist unter diesen Umständen und in Anbetracht der Umgestaltung, die das Bußwesen zwei Decennien später im Orient erfuhr, zugleich ein Beweis für die Richtigkeit jener Briefe, oder es sind doch dieselben, wenn sie je von dem großen Bischof von Caesarea nicht selbst herrühren sollten, jedenfalls in dessen Zeit zu verlegen, weil es schwer denkbar ist, daß eine Bußstation noch sollte geschaffen worden sein, nachdem die öffentliche Buße selbst zu bestehen bereits aufgehört hatte. Im Abendland scheinen die Bußstationen keinen Eingang gefunden zu haben. Die Synoden von Elvira 306 und Arles 314 ordnen wohl eine mehrjährige oder immerwährende Excommunication für die verschiedenen Sünden an, sprechen aber nicht von Bußstationen, wie die griechischen Väter und Synoden. Die Synode von Nicäa hatte zwar für die ganze Kirche Geltung, allein die einschlägigen Canones 11, 12, 14 mit ihren Verordnungen über die Gefallenen hatten zunächst nur auf den Orient, das Reich des Licinius, Bezug, und jedenfalls hatten sie nicht die Kraft, die Bußstationen in's Abendland einzuführen. In der Fassung, welche ihnen Rufin (H. E. 10, 10) gibt, ist das der griechischen Praxis Entsprechende geradezu ausgelassen. Auch später sind die Bußstationen im Abendland nicht nachzuweisen. Die Bönitenten werden hier vielmehr auch fortan im Wesentlichen gleich den Katechumenen behandelt, und nur insofern tritt bisweilen ein Unterschied zu Tage, als ihnen für die letzten Jahre ihrer Bußzeit und zwar unter dem Einfluß der griechischen Praxis, natürlich mit Ausschluß von der Communion, der Platz unter den Gläubigen eingeräumt wird. So verordnete die zweite Synode von Arles 443 (al. 452, c. 10), indem sie dem Bischof zugleich die Vollmacht erteilte, unter Umständen die Buße abzufürzen: *De his, qui in persecutione praesvaricati sunt, si voluntario fidei negaverunt, hoc de eis Nicaena synodus statuit, ut quinque annos inter catechumenos exigant et duos inter communicantes, ita ut communionem inter poenitentes non praesumant.* Die Synoden von Agde 506 (c. 60) und Epäon 517 (c. 29) aber lassen die Bönitenten einfach mit den Katechumenen die Kirche verlassen. Wenn aber hier von den Bußstationen nichts wahrzunehmen ist, so begegnen wir bei den lateinischen Vätern gewissen Anforderungen an

die Büsser, von denen die griechischen nichts berichten. Schon Tertullian spricht (*De poenit.* c. 9) von einem besondern Kleid, das sie trugen, und die Synode von Agde 506 macht ihnen das Abschneiden der Haare und das Abnehmen der Kleidung geradezu zur Pflicht (c. 15). Papst Leo I. verbietet ihnen Handelsgeschäfte, Advocatur und Kriegsdienst und rath auch Enthaltung vom ehelichen Umgang an (*Ep.* 167 ad Rustic. c. 10—13). Papst Siricius verlangte, wie berichtet auf den ehelichen Verkehr, so Enthaltung von einer zweiten Ehe, wenn die erste durch den Tod eines Gatten gelöst wurde (*Ep.* 1 ad Himer. c. 5), und die zweite Synode von Arles 443 bedroht die Eingehung derselben sogar mit Excommunication (c. 21). Die Synode von Barcelona 541 gebietet ihnen weiterhin, keinen Theil an Gastmählern zu nehmen und in ihren Häusern ein nüchternes und enthaltames Leben zu führen (c. 7).

Die bisher angeführten Grundsätze bezüglich der Buße fanden auf die Cleriker nicht immer Anwendung, und deren Sonderstellung ist daher noch kurz in's Auge zu fassen. Im Anfang zwar scheint zwischen Clerikern und Laien kein Unterschied gemacht, und jene ebenso wie diese beim Begehen einer Kapitalsünde zur Buße verurtheilt worden zu sein. Von Eyprian erfahren wir, daß Bischöfe Buße thaten (*Ep.* 52, 8; 67, 6), und daß zu seiner Zeit die Bußpflicht überhaupt auch den gefallenen Clerikern galt (*Ep.* 64, 65). Die Synode von Elvira verurtheilte die Cleriker ebenso wie die Laien zur Buße und immerwährenden Excommunication (c. 18, 76), und ähnlich verfuhr die Synode von Neocaesarea 314—325 (c. 1), so daß zweifellos die Cleriker in den ersten Jahrhunderten zur Buße angehalten wurden. Aber noch im vierten Jahrhundert griff eine andere Praxis um sich. Da der zur Buße verurtheilte Geistliche zugleich sein Amt verlor, so erlitt er im Vergleich zu dem Laien eine doppelte Strafe, und da hierin eine Ungleichheit zu liegen schien, so wurde er mit Berufung auf *Nab.* 1, 9 bei Begehung einer schweren Sünde nur noch abgesetzt und zur Laiencommunion, nicht aber auch zur Buße verwiesen. Der 25. apostolische Canon schreibt dieses Verfahren gegenüber dem Bischof, Priester und Diakon oder den höheren Clerikern vor. Die afrikanische Synode vom Jahre 419 verordnet, daß die Priester und Diaconen im Fall einer schweren Sünde wohl abzusetzen seien, daß ihnen aber nicht, wie den Laien, die Hand zur Buße aufgelegt werden dürfe (c. 27; *Har. duina. Conc.* I, 878), und Papst Leo I. erklärt, diese Behandlung beruhe unzweifelhaft auf apostolischer Ueberlieferung (*Ep.* 167, 2). Diese Behauptung ist schwerlich richtig. In den ersten drei Jahrhunderten waren die Cleriker vielmehr gleich den Laien der Buße unterworfen, und das Bestreben, sie derselben zu entziehen, tritt nachweisbar erst etwa seit der Mitte des vierten Jahrhunderts auf. Papst Siricius wollte sogar, daß sie durch die Cleriker nicht einmal sollte freiwillig